

Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Bildung zur Förderung von Mobilitäten für Schulveranstaltungen zum Besuch in den KZ-Gedenkstätten Mauthausen und Gusen, deren Außenlager-Gedenkstätten Ebensee und Melk gem. Gedenkstättengesetz BGBl. I Nr. 74/2016 i.d.g.F, sowie in weiteren Gedenkstätten und Erinnerungsorten in Österreich und der KZ-Gedenkstätte Dachau. Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“ BGBl. II Nr. 208/2014 in der geltenden Fassung, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurde.

Letztstand: 01.03.2026

LAUFZEIT: 1. September 2023 – 31. Dezember 2029

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:  
Bundesministerium für Bildung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien  
Tel.: +43 1 531 20-0

**Copyright und Haftung:** Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Bildung und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

## Inhaltsverzeichnis

1	PRÄAMBEL .....	2
2	RECHTSGRUNDLAGEN .....	3
3	ZIELE DER FÖRDERUNGSMAßNAHMEN UND EVALUIERUNG .....	4
3.1	STRATEGISCHE ZIELE .....	4
3.2	OPERATIVE ZIELE .....	5
3.3	EVALUIERUNG .....	5
4	FÖRDERUNGSGEGENSTAND, FÖRDERUNGSWERBERINNEN UND FÖRDERUNGSWERBER, FÖRDERUNGSART UND -HÖHE .....	5
4.1	FÖRDERUNGSGEGENSTAND .....	5
4.2	FÖRDERUNGSWERBERINNEN UND FÖRDERUNGSWERBER .....	5
4.3	FÖRDERUNGSART UND -HÖHE .....	6
4.3.1	FÖRDERUNGSART .....	6
4.3.2	FÖRDERUNGSHÖHE .....	6
5	ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN SOWIE ALLGEMEINE UND SONSTIGE FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN .....	7
5.1	EIGENLEISTUNG .....	7
5.2	SONSTIGE BEDINGUNGEN .....	7
6	FÖRDERBARE UND NICHT FÖRDERBARE KOSTEN .....	7
6.1	FÖRDERBARE KOSTEN .....	7
6.2	NICHT FÖRDERBARE KOSTEN .....	8
6.3	GEFÖRDERTE ANSCHAFFUNGEN .....	8
7	ABLAUF DER FÖRDERUNGSGEWÄHRUNG .....	8
7.1	FÖRDERUNGSABWICKLUNGSSTELLE .....	8
7.2	AUSSCHREIBUNG UND FÖRDERUNGSANSUCHEN .....	8
7.3	PRÜFUNG DER VORAUSSETZUNGEN DER FÖRDERUNG .....	10
7.4	DIE ENTSCHEIDUNG .....	10
7.4.1	AUFLAGEN UND BEDINGUNGEN .....	10
7.4.2	MELDE- UND BERICHTSPFLICHTEN DER FÖRDERUNGSNEHMERINNEN UND FÖRDERUNGSNEHMER .....	12
7.5	AUSZAHLUNG .....	12
7.6	EINSTELLUNG UND RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG .....	12
7.7	DATENVERARBEITUNG .....	14
7.8	HAFTUNGSAUSSCHLUSS .....	15
7.9	GERICHTSSTAND .....	15
8	GELTUNGSDAUER .....	15
9	VERÖFFENTLICHUNG .....	15

---

## 1 Präambel

Aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen zeigen, dass zunehmend Phänomene wie Populismus, antidemokratische Tendenzen, Fake News und Verschwörungsnarrative sowie vermehrt offener und versteckter Antisemitismus feststellbar sind. Die Lehrpläne des Gegenstandes „Geschichte und Politische Bildung“ des österreichischen Schulsystems sehen im Unterricht eine verpflichtende Auseinandersetzung mit aktuellem und historischem Antisemitismus und mit der Geschichte von Nationalsozialismus und Holocaust vor. Als didaktische Anregung zur Auseinandersetzung mit den Folgen von Faschismus und Nationalsozialismus, totalitären Systemen und den Folgen von Rassismus, Antisemitismus, Missachtung der Menschenwürde wird in den Lehrplänen der Besuch von KZ-Gedenkstätten angeregt.

Im Regierungsprogramm „Jetzt das Richtige Tun“ wird auf Seite 187 im Kapitel Bildung explizit auf das Mobilitätsprogramm Bezug genommen. So soll „eine verpflichtende Auseinandersetzung mit Gedenkstätten verstärkt (werden). Kooperationsprogramme mit Bildungseinrichtungen werden ausgebaut. Übernahme der Kosten für Gedenkstättenbesuche von Schulklassen (Anreise und Vermittlungskosten) zur geschichtlichen Bildung“.

Mit ERINNERN:AT werden bereits jetzt Aktivitäten zum Lehren und Lernen über Nationalsozialismus und Holocaust durchgeführt, die die Lehrkräfte mit Fortbildungen, Materialien und Workshops unterstützen. Begleitend dazu wird ein Förderungsprogramm für Mobilitäten zu den KZ-Gedenkstätten Mauthausen und Gusen, deren Außenlager-Gedenkstätten Ebensee und Melk gem. Gedenkstättenengesetz BGBl. I Nr. 74/2016, sowie der Gedenkstätte KZ Dachau dieser Sonderrichtlinie umgesetzt. Zusätzlich werden Gedenkstätten und Erinnerungsorte in Österreich für NS-Opfer in die Sonderrichtlinie aufgenommen, an denen eine Institution die **Bewahrung des authentischen Ortes dauerhaft** sicherstellt, die Geschichte dieses Ortes **dokumentiert** und der mit dem Ort verbundenen NS-Verbrechen sowie deren Opfer **gedenkt**. Darüber hinaus bieten diese Gedenkstätten **Informationen** zum Ort und historischen Fragen und **pädagogische Vermittlungsangebote** (z.B. Führungen, Workshops etc.) an. Die Einbeziehung mehrerer Gedenkorte durch die Änderung dieser Sonderrichtlinie im Jahr 2026 ermöglicht es Schulen, die Auseinandersetzung mit der Geschichte verstärkt im regionalen Bezug zu gestalten.

Dazu zählen<sup>1</sup>: Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim, Gedenkstätte Synagoge Kobersdorf, Gedenkstätte Kreuzstadl für alle Opfer beim Südostwallbau, ehem. Synagoge St. Pölten, ehem. KZ-Außenlager Guntramsdorf, ehem. KZ-Außenlager St. Valentin, ehem. KZ-Außenlager Gunskirchen, Stollen der Erinnerung in Steyr, ehem. KZ-Außenlager Ternberg, ehem. KZ-Außenlager Vöcklabruck, ehem. KZ-Außenlager Bretstein, ehem. KZ-Außenlager Wagna, Gedenkstätte Am Steinhof, Gedenkstätte für die Opfer der NS-Justiz im Landesgericht Wien und Namensmauern Ostarrichipark, ehem. KZ Loibl Nord sowie der Gedenk- und Lernort

---

<sup>1</sup> Als Basis dienen: [Gedenkstätten und Erinnerungsorte — ERINNERN:AT NATIONALSOZIALISMUS UND HOLOCAUST](#) und die Aufstellung der ehemaligen KZ-Außenlager in Österreich. Die Auswahl berücksichtigt die Umsetzungsmöglichkeiten von geführten Rundgängen für Schülerinnen und Schüler, die regionale Verteilung der Gedenkorte sowie die Zuordnung zu unterschiedlichen Opfergruppen, um eine möglichst ausgewogene regionale und thematische Abdeckung zu gewährleisten.

Peršmanhof. Damit können Schulklassen/klassenübergreifende Gruppen niederschwellig eine finanzielle Unterstützung erhalten. Es wird zur Stärkung der Erinnerungskultur für Jugendliche innerhalb der Schulen die Möglichkeit geschaffen, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts zumindest einmal die KZ-Gedenkstätte Mauthausen bzw. Gedenkstätten und Erinnerungsorte im regionalen Kontext besuchen können.

Die Initiative startete mit Schuljahresbeginn 2023/24 mit dem Förderempfängerkreis der 8. Schulstufe.

Mit der bundesweiten Fördermaßnahme sollen der Förderempfängerkreis auf weitere Schulklassen/klassenübergreifende Gruppen ausgeweitet bzw. die in den Bundesländern bestehenden Förderinstrumente ergänzt werden. Dabei sollen jährlich rd. 1.700 Schulklassen/klassenübergreifende Gruppen der 8. Schulstufe die Möglichkeit erhalten, sich mit der Geschichte und Funktion von Gedenkstätten für NS-Opfer im Rahmen eines geführten Besuchs auseinanderzusetzen. Die Ausweitung auf weitere nationale Gedenkstätten entspricht dem Wunsch, auch regionale Orte des Gedenkens in die Fördermaßnahme einzubeziehen. Gerade für die westlichen Bundesländer Vorarlberg und Tirol liegt ein Besuch in der KZ-Gedenkstätte Dachau geografisch näher als z. B. die KZ-Gedenkstätte Mauthausen und es könnten mit der Ausweitung weiteren Schulklassen/klassenübergreifenden Gruppen ein Besuch und die Auseinandersetzung ermöglicht werden.

Laut den Zahlen von Statistik Austria<sup>2</sup> besuchten im Schuljahr 2022/23 insgesamt ca. 85.000 Schülerinnen und Schüler die 8. Schulstufe, sodass durch die Förderung der Besuche von KZ-Gedenkstätten ein großer Anreiz geboten wird, um möglichst vielen dieser Schülerinnen und Schüler einen Besuch in Mauthausen und weiteren Gedenkort zu ermöglichen. Bisher hat die Initiative damit rund 30 % der Schülerinnen und Schüler der 8. Schulstufe pro Jahr erreicht.

Die Bezeichnung des Förderungsprogrammes lautet „Mobilitäten für Schulveranstaltungen: Förderprogramm für Besuche von KZ-Gedenkstätten und Erinnerungsorten“.

Das Förderungsprogramm ist eine Initiative des Bundesministeriums für Bildung, welches die OeAD-GmbH im Namen und auf Rechnung des Bundes abwickelt.

## 2 Rechtsgrundlagen

Die Sonderrichtlinie wird auf folgenden rechtlichen Grundlagen erlassen:

- Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) BGBl. II Nr. 208/2014 in der geltenden Fassung, die subsidiär anzuwenden sind, und
- EU-Rechtskonformität.
- Die Förderungen im Rahmen des gegenständlichen Programms dienen der Finanzierung des nichtwirtschaftlichen Tätigkeitsbereiches der Förderungswerberin/des Förderungswerbers und sind daher nicht als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV zu qualifizieren.

---

<sup>2</sup> [Bildung in Zahlen - STATISTIK AUSTRIA - Die Informationsmanager](#)

Sollte der unternehmerische Tätigkeitsbereich durch das gegenständliche Förderungsprogramm finanziert werden, kommt die „De-minimis“-Schülergruppenfreistellungsverordnung, VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen zur Anwendung.

Auf die Gewährung der durch diese Sonderrichtlinie geregelten Förderungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung der Förderung erfolgt durch den Bundesminister für Bildung. Dieser hat als Abwicklungsstelle (Privatwirtschaftsverwaltung) die OeAD-GmbH beauftragt. Die Entscheidung über die Gewährung der Förderungen im Namen des Bundes trifft im Rahmen der Vereinbarung gemäß OeAD-Gesetz aufgrund der geringen Förderbeträge vom Bundesminister für Bildung die OeAD-GmbH.

### Begriffsbestimmungen

*Klasse/Schulklasse:* formale Schulklassen (iwF. als „Schulklassen“ bezeichnet) oder schulklassenähnliche Gruppen mit Schülerinnen und Schülern klassenübergreifender Zusammenlegungen einer Schulstufe (iwF. als „klassenübergreifende Gruppe“ bezeichnet).

*Geführter Besuch:* gefördert werden ausschließlich Besuche von Schulklassen/klassenübergreifenden Gruppen in den KZ-Gedenkstätten Mauthausen und Gusen, in einer der Außenlager-Gedenkstätten Ebensee oder Melk, in der KZ-Gedenkstätte Dachau sowie anderen Gedenkstätten und Erinnerungsorten in Österreich (siehe Auflistung unter Punkt 1), sofern diese Besuche im Rahmen einer gebuchten Führung mit Vermittlungspersonal der jeweiligen Gedenkstätten erfolgen.

*Entfernung des Schulstandortes vom Besuchsort:* die kürzest mögliche, mit einem öffentlichen Verkehrsmittel oder einem Bus- bzw. Transportunternehmen zurückzulegende Distanz in Straßenkilometer vom Schulstandort zum Besuchsort. Für die Pauschalen werden zwei Distanzen, bis 100,0 Straßen-km und ab 100,1 Straßen-km, vorgesehen. Die Rückfahrt ist dabei nicht mitzurechnen.

## 3 Ziele der Förderungsmaßnahmen und Evaluierung

### 3.1 Strategische Ziele

Gesellschaftliche Entwicklungen mit den zunehmenden Phänomenen wie Populismus, antidemokratische Tendenzen, Verschwörungsnarrative; Fake News sowie offener und versteckter Antisemitismus machen deutlich, dass in der Vermittlung von Geschichte und Politischer Bildung die (historisch)-politische Bildung weiterhin immens hohe Bedeutung hat. Die Lehrpläne des Gegenstandes „Geschichte und Politische Bildung“ des österreichischen Schulsystems sehen im Unterricht eine verpflichtende Auseinandersetzung mit aktuellem und historischem Antisemitismus und mit der Geschichte von Nationalsozialismus und Holocaust vor. Als didaktische Anregung zur Auseinandersetzung mit den Folgen von Faschismus und Nationalsozialismus, totalitären Systemen und den Folgen von Rassismus, Antisemitismus, Missachtung der Menschenwürde wird in den Lehrplänen der Besuch von KZ-Gedenkstätten angeregt und empfohlen. Mit der Steigerung der Besucherinnen- und Besucherzahlen von Schülerinnen und Schülern wird auch ein Grundstein für ein in der Gesellschaft gestärktes Bewusstsein gegen Antisemitismus, Rassismus und antidemokratische Systeme verankert

und ein wichtiger Beitrag zur Demokratiebildung junger Menschen und der Gesellschaft insgesamt geleistet.

### 3.2 Operative Ziele

Zur Stärkung der Erinnerungskultur zur Geschichte von Nationalsozialismus und Holocaust und zur Präventionsarbeit vor antidemokratischen Tendenzen wird für Jugendliche innerhalb der Schulen die Möglichkeit geschaffen, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts zumindest einmal die KZ-Gedenkstätte Mauthausen, Gusen, Ebensee, Melk bzw. die KZ Gedenkstätte Dachau und weitere Gedenkstätten und Erinnerungsorte in Österreich (siehe Auflistung unter Punkt 1) besuchen können. Die Erweiterung auf mehrere Gedenkorte soll es Schulen ermöglichen, Geschichte und Erinnerungskultur im regionalen Zusammenhang erfahrbar zu machen. Ab 2026 bis 31. Dezember 2029 sollen bis zu 1.700 Schulklassen der 8. Schulstufe pro Jahr eine Unterstützung für einen geführten Besuch der in dieser Sonderrichtlinie angeführten Gedenkstätten erhalten. Damit wird im Rahmen der Schulpflicht eine pädagogisch-didaktisch wertvolle Auseinandersetzung mit Geschichte und Funktion dieser KZ-Gedenkstätten ermöglicht.

### 3.3 Evaluierung

Im Rahmen einer Evaluierung wird folgender Indikator zur Reichweite untersucht:

Bezeichnung	Kennzahl			
	Ausgangswert 2019	Zielwert 2023	Zielwert 2024-25	Zielwert 2026-29
erreichte Klassen/klassenübergreifende Gruppen 8.SST (Förderfälle)	0	500	Jährlich 3.600	Jährlich 1.700
erreichte Schülerinnen und Schüler 8. Schulstufe	ca. 25.000	plus 12.500	Plus 60.000	jährlich 34.000

Es wird nach Abschluss des Förderungsprogramms eine Evaluierung durch das BMB durchgeführt.

## 4 Förderungsgegenstand, Förderungswerberinnen und Förderungswerber, Förderungsart und -höhe

### 4.1 Förderungsgegenstand

Förderfähig sind Schulfahrten **mit geführten Besuchen** im Rahmen einer gebuchten Führung mit Vermittlungspersonal der KZ-Gedenkstätten Mauthausen und Gusen, deren Außenlager-Gedenkstätten Ebensee und Melk, sowie weiterer Gedenkstätten und Erinnerungsorten in Österreich und der KZ-Gedenkstätte Dachau (siehe Auflistung unter Punkt 1) im Zeitraum 1. September 2023 – 15. Dezember 2029.

### 4.2 Förderungswerberinnen und Förderungswerber

Förderungswerberinnen und Förderungswerber können Erziehungsberechtigte bzw. eigenberechtigte Schülerinnen und Schüler an Schulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung nach dem Schulorganisationsgesetz, dem land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, dem Forstgesetz, alle land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie Statutschulen sein. Das BMB legt jährlich im 2. Quartal fest, in welchen Schulstufen die Schulklassen/klassenübergreifenden Gruppen im nachfolgenden Schuljahr eine Förderung erhalten

können (im Rahmen der ersten Förderungsperiode ab 2023- mit der 8. Schulstufe). Die festgelegten Schulstufen und weitere Informationen zur Abwicklung werden auf der Website des OeAD publiziert.

Stellvertretend für die Erziehungsberechtigten bzw. eigenberechtigte Schülerinnen und Schüler stellt die **Schulveranstaltungsleitung** den Antrag für einen Zuschuss. Die Schulveranstaltungsleitung bestätigt, das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten bzw. eigenberechtigten Schülerinnen und Schüler für diesen Antrag hergestellt zu haben. Darüber hinaus bestätigt die Schulveranstaltungsleitung mit dem Förderungsansuchen, das Projekt im Namen der Förderungswerberinnen und Förderungswerber umzusetzen und die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen im Namen der Förderungswerberinnen und Förderungswerber auszuüben.

## 4.3 Förderungsart und -höhe

### 4.3.1 Förderungsart

Einzelförderung für einzelne abgegrenzte, zeitlich und sachlich bestimmte Leistungen in der Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

### 4.3.2 Förderungshöhe

Die Förderungshöhe beträgt pauschal

- € 250 pro Schulklasse/klassenübergreifende Gruppe bei Gesamtkosten von mindestens € 250 sowie einer Entfernung von bis zu 100,0 Straßen-km zwischen Schulstandort und Gedenkstätte.
- € 500 pro Schulklasse/klassenübergreifende Gruppe bei Gesamtkosten ab € 500 sowie einer Entfernung von über 100 Straßen-km zwischen Schulstandort und Gedenkstätte.

Die Gesamtkosten setzen sich aus den Eintritts-, Vermittlungs- und Transportkosten zusammen.

Dabei ist aber Folgendes zu beachten:

- Übersteigen die jeweiligen Pauschalen, die den Klassen zuerkannt werden, die Gesamtkosten, werden nur die tatsächlichen Gesamtkosten ausbezahlt<sup>3</sup>.
- Unterschreiten die Gesamtkosten die Mindestförderungshöhe von € 250 aufgrund von Verwendung des TopJugendTickets oder vergleichbarer Vorteilskarten für den öffentlichen Verkehr, werden in diesem Fall die tatsächlichen Kosten für Eintritt, Führung und die darüber hinaus gehenden Fahrtkosten refundiert.
- Bei Fahrten im zeitlichen und organisatorischen Zusammenhang mit der Aktion „Bundesländer besuchen die Bundeshauptstadt“ (Wien-Woche), bei denen Klassen die KZ-Gedenkstätten Mauthausen und Gusen und/oder seine Außenlager-Gedenkstätten

---

<sup>3</sup> Die Berechnung des Mobilitätszuschusses wird in den FAQs auf der OeAD-Website [Mobilitätszuschuss Gedenkstättenbesuche](#) detailliert beschrieben.

Ebensee und Melk sowie die KZ-Gedenkstätten Dachau und andere Gedenkstätten oder Erinnerungsorte in Österreich (siehe Auflistung unter Punkt 1) im Rahmen der An- bzw. Abreise von der Wien-Woche besuchen, beträgt die Förderhöhe unabhängig von den Straßen-km pauschal € 250 **pro Bus**.

Bei Fahrten aus jenen Bundesländern oder Gemeinden, die bereits einen Fahrtkostenzuschuss für Schulklassen/klassenübergreifende Gruppen zu Gedenkstätten anbieten und ein ungeförderter Restbetrag von mindestens € 250 verbleibt, beträgt die Förderhöhe unabhängig von den Straßen-km maximal pauschal € 250 pro Klasse.

## 5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

### 5.1 Eigenleistung

Die Förderungswerberinnen/die Förderungswerber können durch den Einsatz entsprechender Eigenmittel zur Umsetzung des Projektes beitragen

### 5.2 Sonstige Bedingungen

Die Schule hat zwei Jahre ab Durchführung der Schulveranstaltung die Unterlagen für Stichprobenkontrollen aufzubewahren (siehe auch Pkt. 4.2 in Verbindung mit 7.4.1)

## 6 Förderbare und nicht förderbare Kosten

### 6.1 Förderbare Kosten

Förderungsfähig sind

- **Fahrtkosten**  
Darunter fallen die Kosten eines gewerblichen Reise-/Transportunternehmens. Wird lediglich ein Bus/Transportmittel von mehr als einer Klasse/klassenübergreifenden Gruppe für den Besuch einer Gedenkstätte im Sinne dieser Richtlinie gebucht, können die Kosten nur einmal als Gesamtbetrag geltend gemacht werden; die Förderung ist dann anteilmäßig auf die teilnehmenden Schülerinnen und Schülern aufzuteilen. Auf die unter 4.3.2. angeführten Bestimmungen wird verwiesen.  
Bei klassenübergreifenden Gruppen ist auf eine möglichst effiziente Aufteilung der Schülerinnen und Schülern auf Busse Bedacht zu nehmen.
- **Eintritte mit Vermittlungsprogramm** des von der jeweiligen Gedenkstätte (siehe Auflistung unter Punkt 1) autorisierten Führungspersonals

Rechnungen haben die umsatzsteuerlichen Rechnungsmerkmale zu enthalten.

Es wird vorausgesetzt, dass der Förderungsbetrag entsprechend der Gesamtzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler der Schulklasse/klassenübergreifenden Gruppe gleichmäßig oder nach dem im Förderungsansuchen angeführten Verhältnis auf die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler aufgeteilt wird.

Für ein und dieselbe Schulklasse/klassenübergreifende Gruppe kann nur einmal pro Unterrichtsjahr um einen Zuschuss angesucht werden.

## 6.2 Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbare Kosten sind:

- Kosten, die keine unabdingbare Voraussetzung zur Umsetzung des Vorhabens darstellen;
- Aufenthalts-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten;
- Kosten für Lehrpersonen (Personalkosten; Kosten nach Reisegebührenvorschriften);
- Kosten, die für die oder im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern durch Nichtlehrerinnen und Nichtlehrer im Sinne des § 44a Schulunterrichtsgesetz anfallen;
- Kosten für Anschaffungen von Schulausstattung (technische Geräte, Einrichtungsgegenstände, Lehrmittel);
- Stornokosten;
- die auf die förderbare Leistung entfallende Umsatzsteuer; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von den Förderungswerberinnen/ den Förderungswerbern zu tragen ist, somit für sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann diese als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden;
- die – auf welche Weise auch immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie den Förderungswerberinnen/den Förderungswerbern nicht tatsächlich zurückerhält.

## 6.3 Geförderte Anschaffungen

Es werden keine Anschaffungen mit dem Zuschuss finanziert.

# 7 Ablauf der Förderungsgewährung

## 7.1 Förderungsabwicklungsstelle

Mit der Abwicklung der Förderungsmaßnahmen ist die OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung (Ebendorferstraße 7, 1010 Wien, Tel. 01-53408-0) betraut.

## 7.2 Ausschreibung und Förderungsansuchen

Die OeAD-GmbH fordert zur Einreichung von Förderungsanträgen auf.

Die Ausschreibung wird auf folgenden Kanälen veröffentlicht:

- Veröffentlichung der Ausschreibung auf [www.oead.at](http://www.oead.at)
- Im Wege einer Information des BMB an die Bildungsdirektionen und Schulen

Förderungsanträge sind bei der OeAD-GmbH innerhalb der in der Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen festgelegten Frist sowie ausschließlich vor Durchführung der Schulveranstaltung einzubringen.

Die Antragstellung muss im laufenden Unterrichtsjahr **ausschließlich vor dem Besuch einer Gedenkstätte** nach Vorliegen einer online-Buchungsbestätigung einer geführten Vermittlung sowie einer Buchungsbestätigung eines gewerblichen Reise-/Transportunternehmens erfolgen. Im Jahr 2029 endet die Einreichfrist am 15. Dezember 2029, sodass eine Auszahlung bis

31. Dezember 2029 (Enddatum der Geltung dieser Sonderrichtlinie) erfolgen kann. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer Besuchsbestätigung (Kassenbon bzw. Stempel der Gedenkstätte auf der Buchungsbestätigung).

Die Ausschreibung hat insbesondere folgende Angaben zu beinhalten:

- Förderungsgegenstand gemäß Pkt. 4.1
- Förderungswerberinnen/Förderungswerber gemäß Pkt. 4.2 (Klassenliste – Vorlage wird zur Verfügung gestellt)
- Zeitraum, in der die Einreichung startet und endet: Geführter Besuch der KZ-Gedenkstätten Mauthausen und Gusen sowie seiner Außenlager-Gedenkstätten Ebensee und Melk sowie der KZ-Gedenkstätte Dachau und weiterer Gedenkstätten und Erinnerungsorte in Österreich (siehe Auflistung unter Punkt 1) im Rahmen eines Schulbesuchs im Zeitraum 1. September 2023 – 15. Dezember 2029

Im Wege der Schulveranstaltungsleitung eingereichte Förderungsansuchen haben insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- Angabe der Gedenkstätte (Mauthausen; Gusen) bzw. der Außenlager-Gedenkstätte (Ebensee; Melk), KZ-Gedenkstätte Dachau und weiterer Gedenkstätten und Erinnerungsorte in Österreich (die förderberechtigten Orte sind unter Punkt 1 im Detail aufgelistet)
- Datum der Durchführung der Schulveranstaltung
- Bestätigung der Schule mit zwei Unterschriften (Schulleitung und Schulveranstaltungsleitung) sowie Schulstempel
- Bezeichnung der Förderungswerberinnen / der Förderungswerber; s. dazu den Hinweis auf die Vertretung durch die Schulveranstaltungsleitung) der teilnehmenden Schulklassen/klassenübergreifenden Gruppen (siehe Pkt. 4.2.)
- Formale Buchung eines gewerblichen Reise-/Transportunternehmens **sowie** des Eintritts und Vermittlungsprogramms mit Angabe der Kosten
- Ort, Distanz in Straßen-km vom Schulstandort zum Besuchsort
- Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schülern sowie Klassenanzahl für den Besuch der Gedenkstätte
- Angabe, ob noch zusätzliche Förderungen für die Schulveranstaltung beantragt oder gewährt wurden (Abfrage über die Schulbestätigung im Zuge des Antrags; s. Pkt. 4.2.)
- Angabe, ob der Besuch der Gedenkstätte im Rahmen der Aktion „Bundesländer besuchen die Bundeshauptstadt“ (Wien-Woche) stattfindet
- Sämtliche zu vereinbarenden Auflagen und Bedingungen

Die Förderungsansuchen einschließlich aller Beilagen sind vollständig und unverändert auf elektronischem Wege über Onlineformulare, welche durch die OeAD-GmbH bereitgestellt werden, einzureichen.

### 7.3 Prüfung der Voraussetzungen der Förderung

- Für die Förderung kommen nur Anträge in Betracht, die ordnungsgemäß eingereicht wurden. Für die Rechtzeitigkeit des Einlangens ist das Datum der Online-Registrierung des Antrags ausschlaggebend.
- Die Prüfung der Förderansuchen auf ihre formale Richtigkeit und Vollständigkeit erfolgt durch die Förderungsabwicklungsstelle bei der OeAD-GmbH.
- Unvollständige Anträge gelten als ordnungsgemäß eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben bzw. fehlenden Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch die OeAD-GmbH nachgereicht werden.
- Förderungen werden bis zum Erreichen des zur Verfügung stehenden Förderungsbudgets zuerkannt. Werden mehr gültige Anträge eingereicht als Fördermittel zur Verfügung stehen, werden die Förderungen in der Reihenfolge des Eintreffens der Anträge zuerkannt. Bei unvollständigen Anträgen wird das Datum herangezogen, an welchem die fehlenden Unterlagen nachgereicht wurden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

### 7.4 Die Entscheidung

- Die Gewährung der Förderung erfolgt auf der Grundlage dieser Sonderrichtlinie.
- Die Beurteilung der Anträge erfolgt durch die OeAD-GmbH.
- Alle mit der Beurteilung und Kontrolle der Förderansuchen befassten Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- Die Förderungsentscheidung trifft die OeAD-GmbH im Namen des Bundes.
- Im Falle der Gewährung einer Förderung durch den Bund übermittelt die Förderungsabwicklungsstelle der Förderungswerberin/dem Förderungswerber eine schriftliche Zustimmung. Mit dieser kommt der Förderungsvertrag mit dem/der Förderungswerberin/dem Förderungswerber zustande.
- Eine allfällige Ablehnung ist der Förderungswerberin/dem Förderungswerber der Förderabwicklungsstelle unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

#### 7.4.1 Auflagen und Bedingungen

Wird eine Förderung gewährt, wird der Schulveranstaltungsleitung in Stellvertretung für die Förderungsnehmer:innen und Förderungsnehmer von der Abwicklungsstelle eine auf den un-

ter Punkt 2. genannten Rechtsgrundlagen basierende schriftliche Zustimmung (= Förderungsvertrag) übermittelt. Die Schulveranstaltungsleitung wird stellvertretend für die Förderungsnehmerinnen / Förderungsnehmer insbesondere nachstehende Bedingungen einhalten:

- Mit der Durchführung der Leistung ist gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung ist zügig zu erbringen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen.
- Die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer (siehe Punkt 4.2.) zeigen der OeAD-GmbH alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung innerhalb des förderbaren Zeitraumes unmöglich machen (siehe insbesondere Pkt. 7.4.2), aus eigener Initiative unverzüglich an.
- Organen oder Beauftragten der Abwicklungsstelle, des Bundes und der EU ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei den Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmern (siehe Punkt 4.2.) selbst oder bei Dritten sowie die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet.
- Alle Bücher und Belege sowie sonstige Unterlagen sind an der Schule zwei Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese Fristen zur Anwendung. Seitens der OeAD-GmbH werden die Unterlagen, die von den Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmern auf elektronischem Wege übermittelt werden, 10 Jahre aufbewahrt.  
Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall sind die Förderungsnehmerinnen / die Förderungsnehmer verpflichtet, auf ihre bzw. seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
- Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400 i.d.g.F., verwendet oder über Abtretung, Anweisungen oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt werden.
- Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sind unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, sofern die Höhe des geschätzten Auftragswertes den Betrag von € 5.000 netto überschreitet.
- Das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 i.d.g.F., und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), sind zu beachten.

- Bei der Durchführung der geförderten Tätigkeit sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden.

#### 7.4.2 Melde- und Berichtspflichten der Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer

Die OeAD-GmbH behält sich die Durchführung einer Stichproben-Kontrolle vor. Im Falle einer missbräuchlichen Antragstellung oder Missachtung der Aufbewahrungspflicht der Unterlagen von 2 Jahren an der Schule, ist eine Rückforderung möglich.

Sollte die Veranstaltung storniert werden, ist der ausgezahlte pauschale Förderungsbetrag an die OeAD-GmbH zurückzuzahlen.

### 7.5 Auszahlung

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach positiver Förderungsentscheidung durch die OeAD-GmbH.

Der Zuschuss wird auf ein für die Abwicklung von Schulveranstaltungen vorgesehenes Konto (z.B. Schulveranstaltungs-konto) überwiesen.

Innerhalb von 14 Werktagen nach Durchführung der Schulveranstaltung ist dem OeAD eine Bestätigung über die durchgeführte Veranstaltung mittels Besuchsbestätigung zu übermitteln (Kassenbon bzw. Stempel der Gedenkstätte auf der Buchungsbestätigung).

Die ausbezahlten Pauschalen werden in die Transparenzdatenbank eingemeldet.

### 7.6 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Schulveranstaltungsleitung ist im Namen der Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer (Abschnitt 4.2) zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 in der geltenden Fassung, – die Förderung über Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

- Organe oder Beauftragte des Bundes von der Schulveranstaltungsleitung als Stellvertretung der Förderungsnehmerinnen/der Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind.
- von den Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmern vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen den Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmern eine schriftliche, entsprechend befristete und mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden.
- die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse melden, welche die Durchführung der geförderten Leistung unmöglich machen oder

eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde.

- die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmern vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindern oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist.
- Die Förderungsmittel von den Förderungsnehmerinnen und dem Förderungsnehmern ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind.
- das geförderte Projekt nicht oder ohne Zustimmung des BMB oder der Abwicklungsstelle nicht rechtzeitig innerhalb des förderbaren Zeitraumes durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist.
- das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 in der geltenden Fassung oder das Diskriminierungsverbot gem. § 7b Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970 in der geltenden Fassung nicht berücksichtigt wurde.
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von den Förderungsnehmerinnen und den Förderungsnehmern nicht eingehalten wurden.
- von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wurde.
- von den Förderungsnehmerinnen und den Förderungsnehmern das Abtretungs-, Anweisungs-Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde.
- § 25(2) ARR 2014 (Einstellung und Rückforderung der Förderung) ist anzuwenden.
- von den Förderungsnehmerinnen und den Förderungsnehmern, welche die Safeguarding Policy der Abwicklungsstelle<sup>4</sup> bei der Durchführung der geförderten Aktivitäten und Veranstaltungen gröblich missachtet, keine entsprechenden Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Safeguarding Policy getroffen oder trotz Aufforderung Verstöße gegen die Safeguarding Policy nicht beseitigt oder verhindert werden.
- durch das Verhalten oder Äußerungen der Schulveranstaltungsleitung oder der Lehrkräfte der Schule oder der Förderungsnehmerinnen und der Förderungsnehmer Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine ordnungsgemäße, unvoreingenommene, neutrale und ausgewogene Durchführung des Projekts nicht mehr als gesichert erscheinen lassen.

Anstelle der in den oben genannten Punkten vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

- die von den Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmern übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
- kein Verschulden der Förderungsnehmerinnen und der Förderungsnehmern am Rückforderungsgrund vorliegt und
- für das BMB als Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

---

<sup>4</sup> Abrufbar unter: <https://oead.at/de/der-oead/safeguarding-policy>

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte Zinssatz heranzuziehen. Für den Verzug gilt § 25 Abs. 4 ARR 2014.

Die Entscheidung über eine Einstellung oder Rückforderung der Förderung trifft die Abwicklungsstelle in Absprache mit dem BMB als Förderungsgeber.

Weiteres ist §25 Abs. 7 ARR 2014 anwendbar.

## 7.7 Datenverarbeitung

Die Förderungswerberinnen/ die Förderungswerber sind im Förderungsansuchen und im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu bringen, dass die Fördergeberin bzw. der Fördergeber berechtigt ist:

- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten, Fotos, Videos und Links zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der Fördergeberin bzw. dem Fördergeber gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist;
- die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von den Förderungswerberinnen/den Förderungswerbern selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Förderungsgeberinnen/Förderungsgebern, Organen des Bundes oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung, durchzuführen.

Den Förderungswerberinnen/den Förderungswerbern ist zur Kenntnis zu bringen, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144 in der geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundes-Haushaltsgesetz, BGBl. I Nr. 139/2009 in der geltenden Fassung, sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Darüber hinaus ist den Förderungswerberinnen und Förderungswerbern sowie der Schulveranstaltungsleitung zur Kenntnis zu bringen, dass es dazu kommen kann, dass Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie Informationen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), [BGBl. I Nr. 5/2024](#), vom Förderungsgeber veröffentlicht werden müssen oder Zugang zu diesen gewährt werden muss. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber sowie die Schulveranstaltungsleitung sind zu verpflichten, dem Förderungsgeber allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus ihrer oder seiner Sicht gegen eine

Veröffentlichung oder sonstige Preisgabe einer bestimmten Information nach den Bestimmungen des IFG sprechen könnten.

Die Förderungswerberinnen/ Förderungswerber haben zu bestätigen, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Förderungsgeber oder der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S.1 (im Folgenden: DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung), erfolgt. Weiters ist auf der Homepage der OeAD-GmbH die Datenverarbeitungsankunft zu platzieren. Die Schulveranstaltungsleitung bestätigt im Förderungsansuchen, dass die Förderungswerberinnen/ Förderungswerber die Datenverarbeitungsankunft zur Kenntnis genommen haben.

## 7.8 Haftungsausschluss

Das BMB und die OeAD-GmbH haften nicht für allfällige Schäden, welche im Zuge der Durchführung der geförderten Schulveranstaltung entstehen können. Die Schule ist selbst für die Organisation und Durchführung der Veranstaltung, die Auswahl und Beauftragung des Reise-/Transportunternehmens sowie für die Sicherheit der Teilnehmenden während der Veranstaltung verantwortlich.

## 7.9 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, die Förderungswerberin/den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

## 8 Geltungsdauer

Diese Sonderrichtlinie gilt für die Förderung von Mobilitäten zum Besuch der KZ-Gedenkstätten Mauthausen und Gusen sowie seiner Außenlager-Gedenkstätten Ebensee und Melk, KZ-Gedenkstätte Dachau und weiterer Gedenkstätten und Erinnerungsorte in Österreich (siehe Auflistung unter Punkt 1) und trat mit dem Tag der Veröffentlichung auf der Webseite des BMBWF in Kraft (Laufzeitbeginn: 1. September 2023). Die Gültigkeit endet am 31. Dezember 2029. Sie kommt jedoch jedenfalls bis zum Abschluss der letzten im Rahmen dieser Sonderrichtlinie geförderten Veranstaltung zur Anwendung.

## 9 Veröffentlichung

Die Förderungnehmerinnen und Förderungnehmer sind zu verpflichten, alle Veröffentlichungen, welche im Rahmen des Projekts oder nach Projektabschluss erfolgen, mit folgendem Hinweis zu versehen: „gefördert vom Bundesministerium für Bildung“.